

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 421 /  
Meine Nachricht vom: /

**Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Christiane Keller  
Christiane.Keller@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2152  
Telefax: 0431 988-614-2152

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2268

01.11.2023

**Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute den Bericht zur Kommissionsarbeit des Jahres 2022  
übersenden zu dürfen.

Die Geschäftsstelle hat dabei die Auswertung des Jahres 2022 in Zusammenhang mit den  
Auswertungen der Jahre 2020 und 2021 gebracht, um so die Entwicklungen zu  
veranschaulichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Keller

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,

Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



**Schleswig-Holstein**

Ministerium für Soziales, Jugend,  
Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung

# Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2022

## Impressum

### Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

### Ansprechpartnerin:

Frau Christiane Keller  
[christiane.keller@sozmi.landsh.de](mailto:christiane.keller@sozmi.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de/sozialministerium](http://www.schleswig-holstein.de/sozialministerium)

Mai 2023

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Das barrierearme Dokument ist unter folgenden Link eingestellt:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/haertefallkommission.html>

Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission beim Ministerium für  
Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integrati-  
on und Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein für das Jahr 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
1 Einleitung.....	1
1.1 Berichtsgrundlage.....	1
1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2022 .....	2
2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2022 .....	3
2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission .....	3
2.2 Vorprüfung .....	8
2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission .....	11
2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission .....	12
2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission).....	12
2.6 Herkunftsländer .....	13
2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen .....	16
3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle.....	16
3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte.....	16
3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung .....	17
3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission .....	18
3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission.....	19



# 1 Einleitung

## 1.1 Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.6 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von exemplarischen Fällen, wie sie im Berichtszeitraum besonders häufig vorkamen. Damit soll die Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle der Öffentlichkeit im gebotenen Maß transparent werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Ministerin und Staatssekretärin des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 72A

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unter dem Suchbegriff Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

## 1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2022

Bereich	Mitglied	Stellvertretung
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	<p><b>Frau Pastorin Dietlind Jochims</b> Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche</p> <p><b>Herr Manfred Pleus</b> Erzbistum Hamburg Katholisches Büro Schleswig-Holstein</p>	<p><b>Frau Astrid Dethloff</b> Flüchtlingsbeauftragte im Kirchenkreis Plön-Segeberg</p> <p><b>Frau Viktoria Ladyszenski</b> Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein K. d. ö. R. (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein K. d. ö. R.)</p>
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	<p><b>Frau Doris Kratz-Hinrichsen</b> Diakonisches Werk Schleswig-Holstein</p> <p><b>Herr Martin Möller</b> Deutsches Rotes Kreuz</p>	<p><b>N.N.</b></p> <p><b>Frau Hatice Erdem</b> AWO Landesverband Schleswig-Holstein</p>
Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung	<p><b>Herr Michael Wulf</b> Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein</p> <p><b>Herr Emre Kücükkaraca</b> Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein</p>	<p><b>Frau Solveigh Deutschmann</b> Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein</p> <p><b>Frau Heinke Hafemann</b> Amnesty International (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Kinderschutzbund)</p>
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	<p><b>Herr Jörg Loose</b> Leiter der Ausländerbehörde der Stadt Neumünster</p> <p><b>Frau Kathleen Frank</b> Leiterin des Sachgebiets Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde des Ausländerbehörde des Kreises Dithmarschen</p>	<p><b>Frau Melanie Wöhlk</b> Leiterin des Ordnungsamtes der Hansestadt Lübeck</p> <p><b>Frau Claudia Lenz</b> Teamleitung Einbürgerungen/ Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in der Ausländerbehörde des Kreises Stormarn</p>
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	<p><b>Herr Norbert Scharbach</b> Vorsitzender</p> <p><b>Frau Stephanie Hinrichsen</b> stellvertretende Vorsitzende</p>	<p><b>Frau Tamara Bogic</b></p> <p><b>Frau Saskia Pagell</b></p>

## 2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2022

### 2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Jahren 2005 bis 2007 begann die Arbeit des ab 2005 erstmals gesetzlich eingerichteten Gremiums mit relativ hohen Fallzahlen. Diese waren in erster Linie einer hohen Anzahl an geduldeten (das heißt vollziehbar ausreisepflichtigen) Personen geschuldet. Ab August 2007 ist das Aufenthaltsrecht verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringen. Diese Veränderungen hatten zusammengekommen einen wesentlichen Anteil daran, dass Anrufungen an die Härtefallkommission nach § 23a AufenthG von 2008 bis 2014 auf einem stabilen Niveau erfolgten.

Im Jahr 2020 wurde das Aufenthaltsgesetz umfassend überarbeitet. Für die Tätigkeit der Härtefallkommission sind insbesondere § 19d (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung), § 60c (Ausbildungsduldung) und § 60d (Beschäftigungsduldung) AufenthG von besonderer Bedeutung. Diese Normen ermöglichen den Zuwanderungsbehörden, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, entweder im Falle des § 19d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen oder einen an Ausbildung oder Erwerbstätigkeit geknüpften, gesicherteren Duldungsstatus zu gewähren.

Die mit den umfangreichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes einhergehenden Änderungen begünstigen insbesondere langjährig aufhältige, gut integrierte Geduldete. Da dies im Wesentlichen der Personenkreis ist, der sich an die Härtefallkommission wendet, bleiben möglicherweise zum Teil Anrufungen aus oder können im Rahmen der Vorprüfung bereits von der Geschäftsstelle wegen anderer zielführender Verfahrensmöglichkeiten zurückgewiesen werden. Auch wenn sich die Betroffenen in Einzelfällen einen anderen Aufenthaltsstatus erhofft haben, um beispielsweise ins Ausland reisen können, stellen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen andere Zielführungen dar, da sie Rückführungsmaßnahmen ausschließen und einen wichtigen Verfestigungsfortschritt zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis markieren.

Im Verlauf des Jahres 2022 wurde von der Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts vorangetrieben, auf das sich bereits im Koalitionsvertrag verständigt wurde. Am 31.12.2022 ist das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts und damit der neue § 104c AufenthG in Kraft getreten. Ziel der Neuregelung ist, dass aktuell geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, durch eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die

notwendigen Voraussetzungen für die bereits im Gesetz vorgesehenen Bleiberechtsregelungen - §§ 25a und b AufenthG - zu erfüllen.

Parallel wurden mit dem Gesetz bei diesen bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG die notwendigen Voraufenthaltszeiten deutlich abgesenkt, um den Kreis der von diesen Regelungen profitierenden Ausländerinnen und Ausländern zu erweitern.

Mutmaßlich hat bereits die öffentliche Ankündigung und Diskussion eines künftigen Chancen-Aufenthaltsrechts dazu geführt, dass die Zahl der Anrufungen im Verlauf des Jahres 2022 im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zurückgegangen ist.

Waren es in 2020 115 und in 2021 137 Neuanrufungen, sind 2022 84 neue Anrufungen in der Geschäftsstelle eingegangen, wie der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden kann.

Nachrichtliche Hinweise:

Am 20.05.2022 ist die Novellierung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Schleswig-Holstein (AuslAufnVO, GVOBl. 2022, S. 593) in Kraft getreten. In ihrem Teil 2 - Härtefallkommission (§§ 9 bis 16) handelt es sich größtenteils um redaktionelle Änderungen.

Mit der neuen Legislaturperiode nach der schleswig-holsteinischen Landtagswahl 2022 und der neu gebildeten Regierungskoalition ressortiert die Härtefallkommission seit 01.09.2022 beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

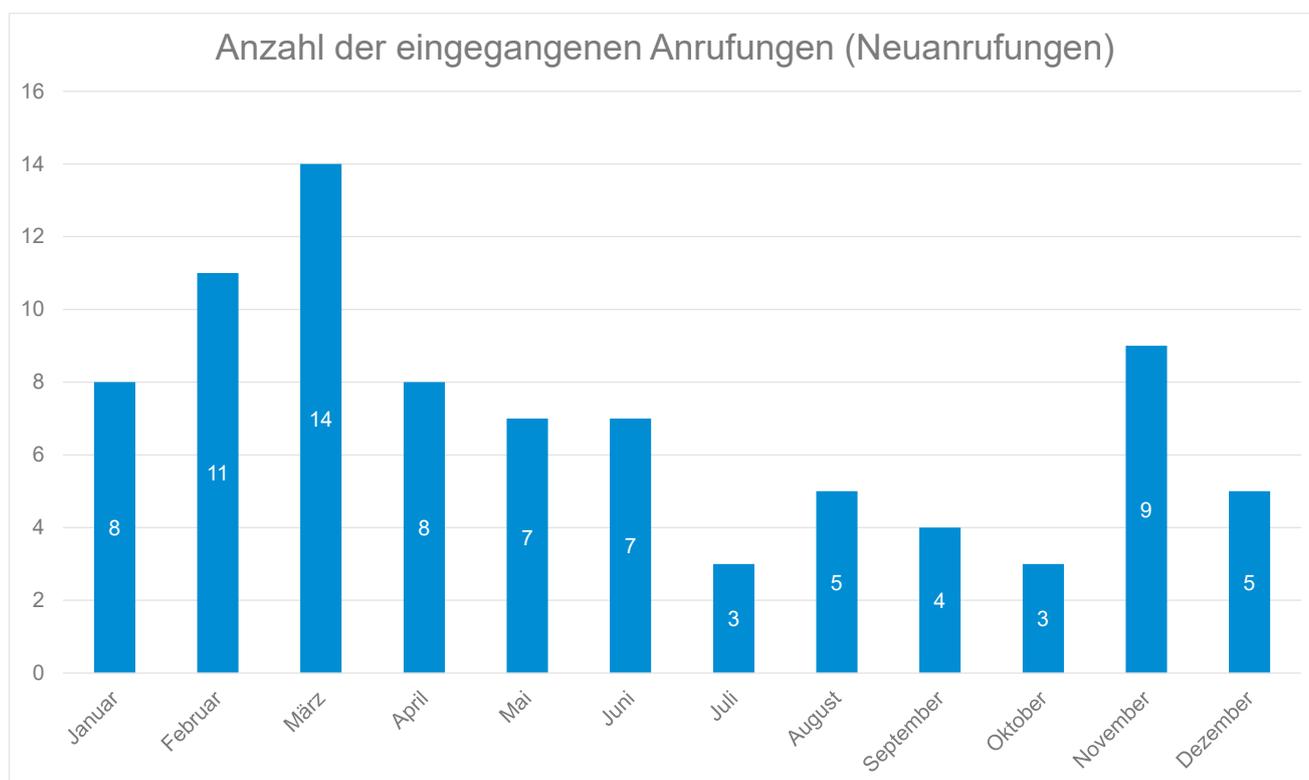


Abbildung 1: Anzahl der eingegangenen Anrufungen (Neuanrufungen in 2022)

Die im Jahresverlauf 2022 eingegangenen 84 Anrufungen - Abbildung 1 - verteilen sich - wie auch im Vorjahr - auf die erste Jahreshälfte, und konzentrieren sich - ebenfalls wie im Vorjahr - auf die Monate Februar und März.

Im Verlauf des Jahres 2021 sind 137 Neuanrufungen eingegangen. Bei 84 Neuanrufungen in 2022 bedeutet dies einen Rückgang von knapp 39 Prozent. Die Konzentration der Neuanrufungen 2022 auf die erste Jahreshälfte unterstützt die Vermutung eines Rückganges der Anrufungen im Verlauf des Jahres 2022 durch die zunehmende Berichterstattung eines Chancen-Aufenthaltsrechts.

84 neu eingegangenen Anrufungen standen im Jahr 2022 136 bearbeitete Anrufungen gegenüber (Abbildung 2).

Ein Anrufungsfall wurde gesplittet und getrennt entschieden. In der Auswertung werden somit zwei Fälle berücksichtigt.

Von den bearbeiteten 136 Anrufungen sind 44 Fälle aus den Anrufungen 2022. Die anderen bearbeiteten Fälle waren Anrufungen aus 2021 (72 Fälle), aus 2020 (17 Fälle) und aus 2019 (2 Fälle). Ein weiterer Fall, zu dem bereits in 2013 ein Beschluss gefasst worden war, wurde in 2022 erneut behandelt und entschieden. Der damalige (positive) Beschluss wurde zurückgenommen, damit liegt in dem Fall ein neuer (negativer) Beschluss vor.

In den Fällen enthalten sind darüber hinaus zwei Vertagungsfälle nach 2023 sowie drei Rücknahmen von Anrufungen durch die Petentin oder den Petenten bzw. des Bevollmächtigten während der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle.

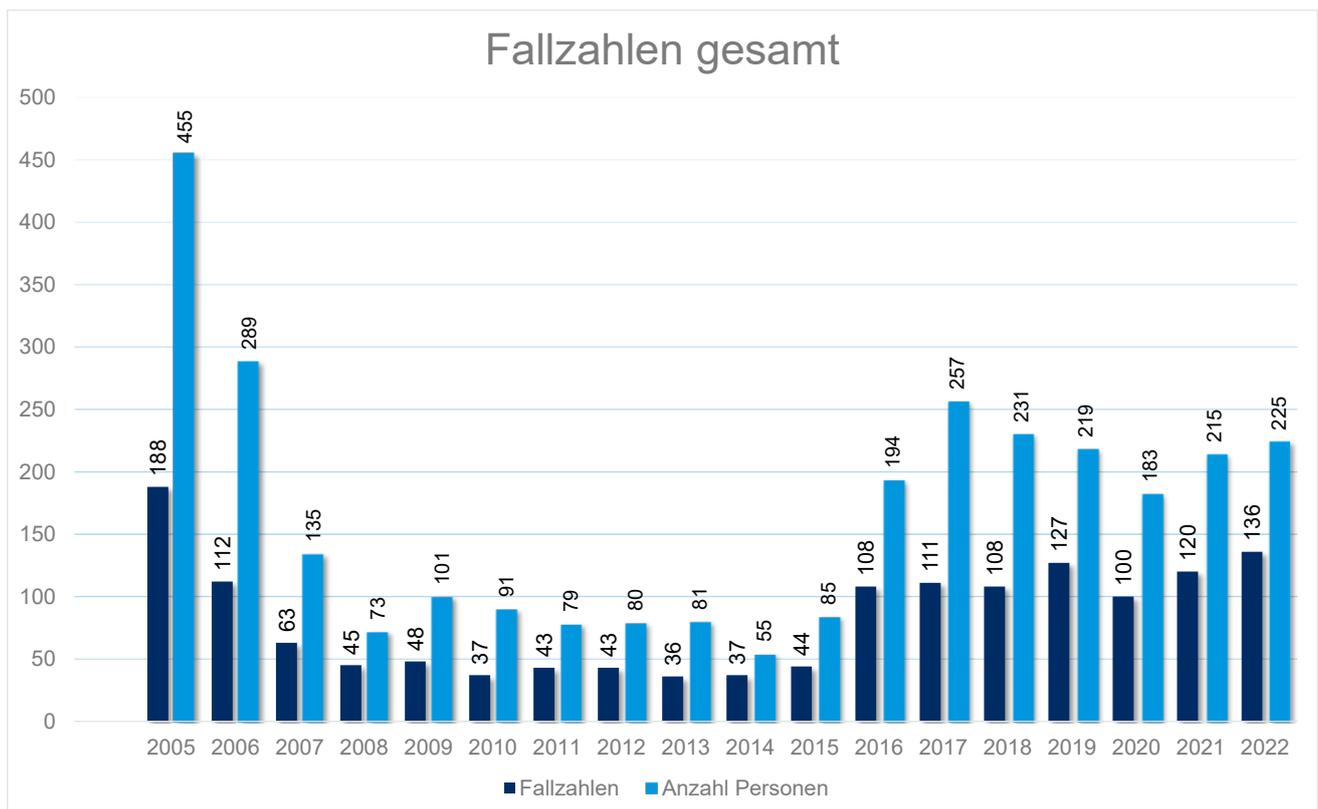


Abbildung 2: Fallzahlen gesamt - Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle

Seit 2016 liegt die Anzahl der bearbeiteten Anrufungen regelmäßig über 100. Im Jahr 2020 wurden genau 100 Anrufungen bearbeitet und in 2021 120 Anrufungen. Die in 2022 bearbeiteten 136 Fälle sind seit 2005 (188 Fälle) die zweithöchste Zahl der Bearbeitungen.

Die bearbeiteten Fallzahlen in 2022 stellen eine Steigerung um mehr als 13 Prozent gegenüber dem Vorjahr dar.

Wie im Vorjahr hat die Härtefallkommission auch im Jahr 2022 in insgesamt acht Sitzungen getagt. Vier Sitzungen fanden aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie im Format einer Videokonferenz statt. Vier Sitzungen konnten in Präsenz durchgeführt werden. Drei davon haben in den Sitzungssälen im Innenministerium, eine hat auf Einladung des Diakonisches Werkes Schleswig-Holstein im dortigen Tagungszentrum Martinshaus in Rendsburg stattgefunden.

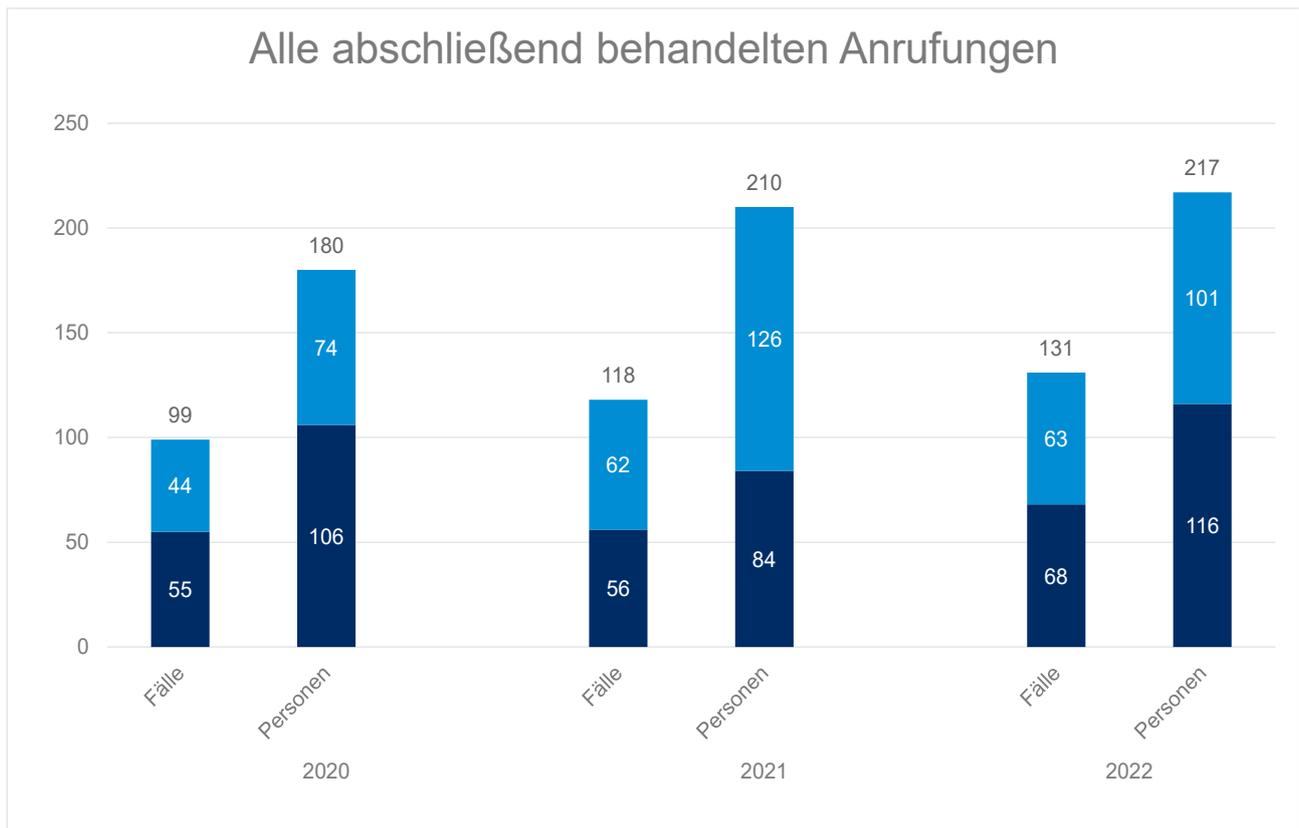


Abbildung 3: Gesamtübersicht 2020 - 2022: alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen

■ Positive Ergebnisse

Ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wird

■ Negative Ergebnisse

Ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden

Summe (oberhalb der Balken)

Durch zwei Vertagungsfälle mit fünf Personen und drei Rücknahmen der Anrufungen mit drei Personen beträgt die Anzahl der im Jahr 2022 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Fälle 131, davon wurden 68 Fälle für die Betroffenen positiv entschieden (Abbildung 3). 63 Fälle wurden negativ entschieden.

Daraus ergibt sich eine Quote von insgesamt knapp 52 Prozent positiven Verfahrensabschlüssen; in 2021 waren es 47 Prozent zugunsten der Betroffenen.

## 2.2 Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 13 Abs. 1 AuslAufnVO vorgeprüft.

Bei der Vorprüfung werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind. Diese liegen beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Anspruchsduldung gem. § 60c und § 60d AufenthG oder für eine Aufenthaltsgewährung gem. § 19d, § 25a oder § 25b AufenthG bejaht werden können. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 12 Abs. 2 AuslAufnVO ausgeschlossen.

Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten nach § 13 Abs. 3 AuslAufnVO zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten sind in der Regel gegeben, wenn bei den Petentinnen und Petenten Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offenkundig nicht zu erkennen sind. Des Weiteren kann eine Anrufung wegen des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach den Verfahrensgrundsätzen zurückgewiesen werden. Zu den Regelausschlussgründen gehört u.a. auch die Zurückweisung einer Anrufung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2.3.7 der Verfahrensgrundsätze, wenn wegen eines konkret anberaumten Rückführungstermins eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anrufung nicht mehr möglich ist.

Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petentinnen und Petenten in der jeweils folgenden Sitzung informiert, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail. Das Gremium hat immer die Möglichkeit, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen. Im Jahr 2022 hat die Härtefallkommission von dieser Möglichkeit, anders als im Vorjahr, in zwei Fällen mit zwei Personen Gebrauch gemacht.

Wie Abbildung 4 zu entnehmen ist, wurden im Jahr 2022 durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 104 Fälle mit insgesamt 170 betroffenen Personen abschließend bearbeitet. In 56 Fällen konnten positive, in 48 Fällen mussten negative Entscheidungen getroffen werden.

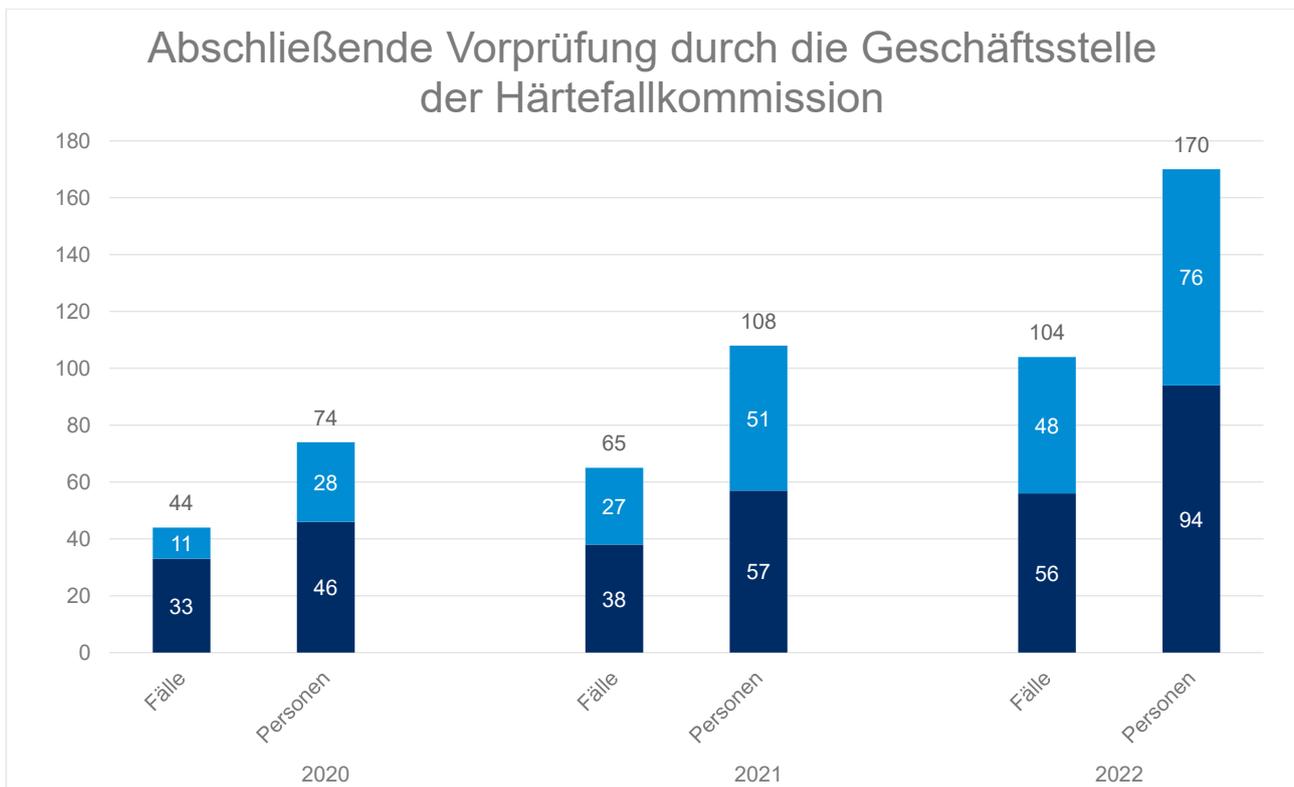


Abbildung 4: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in 2022

#### ■ Positive Entscheidungen

Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ZBH'en erfolgreich zur Prüfung anregt.

#### ■ Negative Entscheidungen

Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden.

Summe (oberhalb der Balken)

Im Jahr 2020 lag die Anzahl der von der Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Anrufer bei 44 Fällen mit 74 Personen, im Jahr 2021 bei 65 Fällen mit 108 Personen. Mit den 104 Fällen in 2022 ist dies im Vergleich zum Vorjahr eine erhebliche Steigerung - mit 60 Prozent um mehr als die Hälfte.

Die Positivquote in den Entscheidungsfällen reduzierte sich dabei von 58 Prozent in 2021 auf knapp 54 Prozent.

Diese im Vergleich zu den Vorjahren wesentliche höhere Anzahl der bereits durch die Geschäftsstelle abschließend vorgeprüften Fälle hat insgesamt zu einer Minimierung des Arbeitsaufwandes der zehn Mitglieder der Härtefallkommission und ihrer zehn Stellvertretungen beigetragen.

Der häufigste Grund für eine positive Vorprüfungsentscheidung war die Erteilung einer Beschäftigungsduldung, dies war bei 18 Personen der Fall. An zweiter Stelle war die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, da im Rahmen eines Asylfolgeantrages vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebeverbot festgestellt wurde. Dies war bei 13 Personen, die allesamt die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen, der Grund für die andere Zielführung.

Weitere Gründe waren u.a. die Erteilung einer Ausbildungsduldung bei sieben Personen sowie der Erhalt von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG in acht Fällen, in einigen dieser Fälle für die gesamte Familie.

Negative Vorprüfungsentscheidungen waren in den meisten Fällen entweder in dem Vorliegen von Regelausschlussgründen nach den Verfahrensgrundsätzen begründet oder in offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten nach § 13 Abs. 3 AuslAufnVO.

Die Zurückweisung wegen fehlender Erfolgsaussichten erfolgte in der Größenordnung von neun Fällen. Bei den Regelausschlussgründen waren die meisten Fälle, jeweils in der Größenordnung zehn Fälle und mehr, zum einen in der Ziffer 2.4.2 wegen fehlender Mitwirkung oder durch missbräuchliches Hinauszögern des Verfahrens oder der Ausreise, begründet. Zum anderen war es das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2.3.7, dass wegen eines konkret anberaumten Rückführungstermins eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anrufung nicht mehr möglich ist. Dieser negative Zurückweisungsgrund korrespondiert mit § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Danach ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn Straftaten von erheblichem Gewicht begangen wurden oder ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

Die Zurückweisung aufgrund des Begehens von Straftaten von erheblichem Gewicht und infolge dessen dem Vorliegen eines Ausweisungsinteresses gem. § 54 AufenthG als Regelausschlussgrund gem. Ziffer 2.3.2 der Verfahrensgrundsätze musste in vier Fällen erfolgen.

Häufig müssen auch mehrere negative Zurückweisungsgründe festgestellt werden, von daher beschränken sich die Zahlen zum Teil auf den wesentlichen Zurückweisungsgrund.

## 2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2022 in ihren acht Sitzungen über 29 Fälle mit 52 Personen beraten und in 27 Fällen Beschlüsse gefasst (Abbildung 5). Zwei Fälle wurden in das Jahr 2023 verlagert.

Von den 27 Beschlussfällen wurden in zwölf Fällen positive Beschlüsse gefasst, also Ersuchen an die zuständige Ministerin beschlossen. In 15 Fällen wurde negativ entschieden, also kein Ersuchen beschlossen.

In den Jahren 2020 bis 2022 wurde kein Ersuchen auf Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG durch den Innenminister/die Innenministerin bzw. die seit 01.09.2022 zuständige Sozialministerin versagt.

In 2020 und 2021 wurde kein Beschluss zurückgenommen bzw. aufgehoben, in 2022 gab es den in Ziffer 2.1 bereits erwähnten Rücknahmefall aus 2013 wegen nachgewiesener Identitätstäuschung. In Umsetzung des Rücknahmebeschlusses wurde auch die damalige Ministeranordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a AufenthG zurückgenommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass anders als in den Vorjahren in 2022 erstmalig wesentlich mehr Fälle bereits in der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle entschieden wurden. Hier liegt eine Steigerung - wie in Ziffer 2.2 aufgeführt - zu 2021 von 60 Prozent vor. In der Folge sind von der Härtefallkommission im Vergleich zum Vorjahr in 2022 47 Prozent weniger Fälle entschieden worden. In 2021 wurden 55 Fällen behandelt, in 2022 die oben benannten 29.

Damit wurden in 2022 auch weniger Ersuchen als in 2021 an die zuständige Ministerin gerichtet.

Die Positivquote in den entschiedenen Fällen hat sich dabei aber auf über 41 Prozent verbessert, in 2021 lag eine Positivquote von 33 Prozent vor.

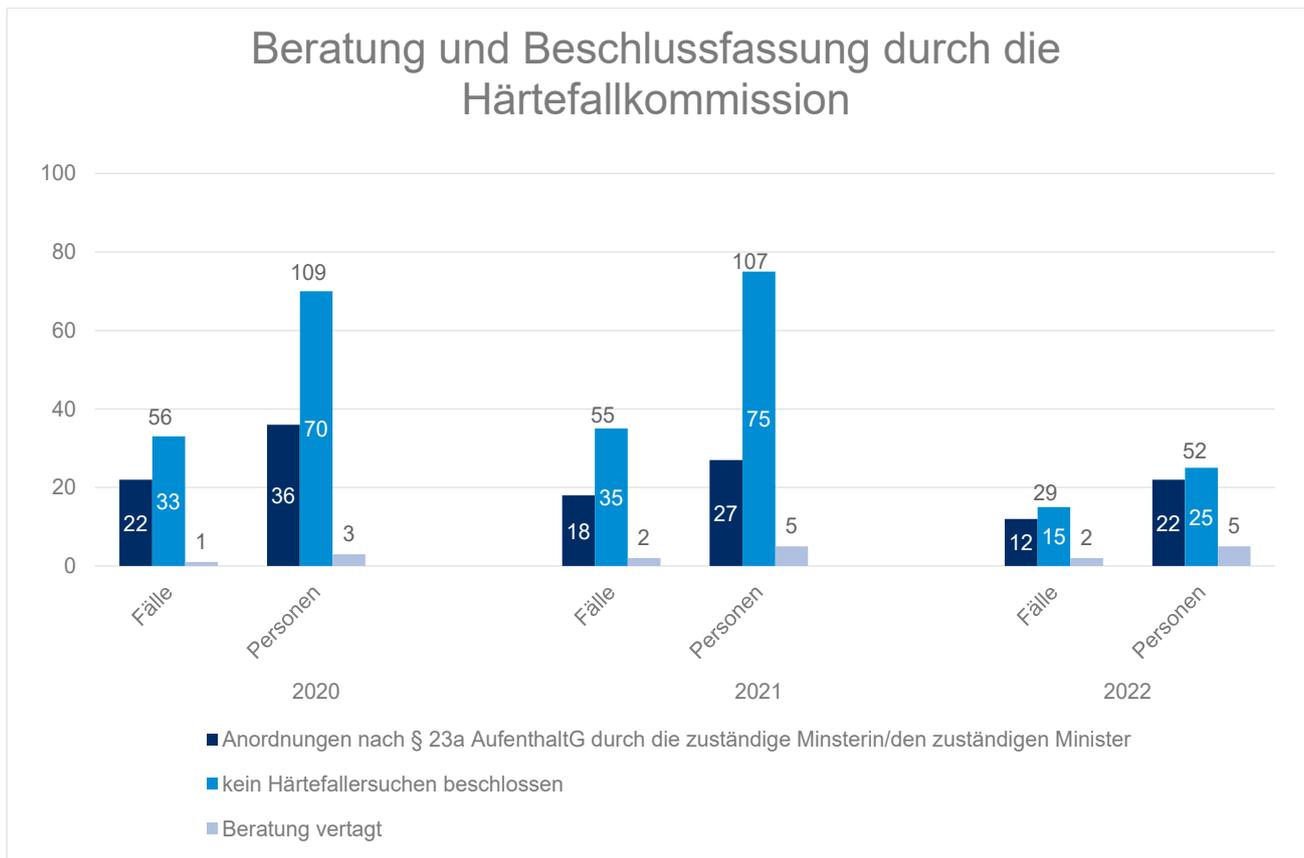


Abbildung 5: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission in 2022; Summe oberhalb der Balken

## 2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einordnen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

## 2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)

Diese Darstellung der Anrufungsgründe beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragenden Begründungen bei einer Befassung, wenn auch Kombinationen mehrerer, verschiedener Fallkonstellationen natürlich immer wieder vorkommen. Aus diesem Grund würde eine Summierung aller Gründe auch mehr als 100 Prozent ergeben können.

Wie in den Vorjahren betrafen die Befassungsfälle in der überwiegenden Mehrheit Erwachsene mit einer hohen und/oder langjährigen Integrations- und Teilhabeentwicklung.

In den vorangegangenen Jahren stellte, ebenso wie im aktuellen Berichtsjahr 2022, die Integration Jugendlicher und junger Heranwachsender den zweithäufigsten Grund für die Anrufung dar. Anders als in 2021 ist die Trennung von hier lebenden Verwandten der dritthäufigste Anrufungsgrund. Im Vorjahr waren es gesundheitliche Beeinträchtigungen.

## 2.6 Herkunftsländer

Das Hauptherkunftsland der bearbeiteten Fälle war im Berichtszeitraum wieder - wie auch in den Vorjahren mit Ausnahme von 2021 - Afghanistan. In 2021 war es Armenien, gefolgt von Afghanistan.

Im aktuellen Berichtszeitraum stellt Armenien wie auch in den Jahren vor 2021 wieder das zweithäufigste Herkunftsland dar, bei der Personenzahl der Petentinnen und Petenten ist es jedoch das stärkste Land.

So sind in 2022 42 Fälle mit 53 Personen aus Afghanistan und 39 Fälle, jedoch mit 81 Personen aus Armenien bearbeitet worden.

Damit kommen knapp 31 Prozent der bearbeiteten Anrufungsfälle von afghanischen Staatsangehörigen, gefolgt von 29 Prozent Anrufungsfällen aus Armenien.

Dies kann damit erklärt werden, dass die Anrufungen von armenischen Staatsangehörigen häufig als Familienverbund gestellt werden. Bei den afghanischen Staatsangehörigen ist dies dahingehend in 2022 nur in drei der 42 Fälle erfolgt. Eine weitere Anrufung ist von einem Ehepaar erfolgt und ansonsten von überwiegend männlichen Einzelpersonen.

In 2022 hat sich die Situation aus 2021 fortgesetzt, dass seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 kein Anstieg der Anrufungszahlen von afghanischen Staatsangehörigen festzustellen ist. Im Gegenteil, es kommen von den 84 Neuanrufungen in 2022 nur 13 von Personen aus Afghanistan, in 2021 waren es über 30. Hierzu verstetigt sich die Vermutung aus 2021, dass seit der Machtübernahme häufiger die Möglichkeit eines Verfahrensweges über Asylfolgeanträge beschritten wird. Dies wird auch über die in Ziffer 2.2 dargestellte Häufigkeit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 AufenthG im Rahmen eines vom BAMF festgestellten Abschiebeverbotes nach Afghanistan bestätigt.

Aufgrund der weiterhin kritischen Entwicklungen in Afghanistan mit unmittelbaren Folgen für die Realisierbarkeit von Rückführungsmaßnahmen kann - anders als davor - angenommen werden, dass die Angst vor Rückführungen seltener ein Grund für Neuanrufungen gewesen ist.

Vielmehr lässt sich die insgesamt weiterhin hohe Zahl der bearbeiteten Anrufungen von afghanischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern - wie auch in den Vorjahren - eher damit begründen, dass sich durch die mittlerweile längere Aufenthaltszeit seit der mehr als sechs Jahre zurückliegenden Flüchtlingswelle der Jahre 2015 und 2016 häufig gute Integrationsmerkmale entwickelt haben, aufgrund derer die Härtefallkommission angerufen wurde.

Die ebenfalls weiterhin hohe Anzahl der Anrufungen von armenischen Staatsangehörigen könnte sich auch in 2022 zu einem wesentlichen Anteil damit begründen lassen, dass von den Zuwanderungsbehörden weiterhin verstärkt Rückführungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Härtefallkommission vermehrt aus Sorge vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung, zum Teil auch sehr kurzfristig in Verbindung mit einem weit fortgeschrittenen Rückführungsverfahren, angerufen wurde.

Die Anzahl der Anrufungen aus den West-Balkanstaaten ist in 2022 insgesamt auf dem niedrigen Niveau von 2021 geblieben, wobei die Fallzahl der Anrufungen aus Serbien etwas zugenommen hat. Der Trend der Rückläufigkeit der Anrufungen aus den West-Balkanstaaten besteht seit 2018.

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass diese Personengruppe kaum noch als Asylsuchende vorstellig wird und schon allein dadurch die Anzahl der Anrufungen geringer ausfällt. Ein weiterer Grund für diese grundsätzlich rückläufige Entwicklung wird darin gesehen, dass diese Verfahren zumeist bereits in der Vorprüfung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten verworfen wurden und sich diese Praxis im Kreis der Betroffenen, Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Betreuerinnen und Betreuer herumgesprochen haben könnte.

Durch die zu vernachlässigende Anzahl positiver Asylentscheidungen und die entsprechend schnellen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Anrufenden in aller Regel nur kurze Verweilzeiten im Inland vorweisen, die in der Regel nicht auf eine hinreichende Integration rückschließen lassen. Zudem ähneln die meisten Hilfebegehren inhaltlich dem Vortrag aus den Asylanträgen.

Solche Anrufungen dürfen schon aus den selbstbeschränkenden Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission nicht Gegenstand einer Befassung durch die Kommissionsmitglieder sein. Die Härtefallkommission hat nicht den Auftrag des Gesetzgebers, als Korrektiv bundesbehördlicher und/oder gerichtlicher Asyl- oder Schutzentscheidungen zu wirken.

Die aus Sorge vor Rückführung seit 2020 relativ hohe Anzahl von bearbeiteten Anrufungen aus dem Irak bestätigt sich auch in 2022. Die Zahl hat sich in 2022 sogar leicht erhöht, der Irak stellt mit 13 Anrufungsfällen das drittstärkste Herkunftsland dar.

Die Zahl der Anrufungen aus dem Iran ist dahingehend im Vergleich zu den Vorjahren um mehr als 45 Prozent zurückgegangen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der bearbeiteten Fälle der Jahre 2020 - 2022 nach Herkunftsländern (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung).

Land	Fälle 2020	Personen 2020	Fälle 2021	Personen 2021	Fälle 2022	Personen 2022
Afghanistan	29	42	32	32	42	53
Albanien	2	4	4	6	4	7
Algerien	1	1	0	0	1	1
Armenien	14	39	37	86	39	81
Aserbajdschan	1	1	2	6	1	2
Äthiopien	0	0	0	0	1	1
Bosnien-Herzegowina	0	0	2	4	0	0
Eritrea	1	2	0	0	0	0
Georgien	0	0	0	0	1	1
Ghana	1	1	1	1	1	1
Guinea	0	0	1	1	0	0
Irak	11	17	11	17	13	16
Iran	11	15	11	14	6	6
Jamaika	0	0	0	0	1	1
Kosovo	3	3	1	5	1	1
Libanon	0	0	0	0	2	3
Marokko	2	2	2	2	0	0
Mazedonien	2	5	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	1	6
Nigeria	2	2	0	0	1	1
Pakistan	0	0	1	1	1	1
Philippinen	0	0	0	0	1	1
Russ. Föderation	11	29	6	26	5	18
Serbien	2	5	1	1	5	11
Somalia	3	3	3	3	1	1
Syrien	4	12	0	0	1	1
Tschad	0	0	0	0	1	1
Tschechien	0	0	0	0	1	1
Türkei	0	0	5	10	5	9
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>183</b>	<b>120</b>	<b>215</b>	<b>136</b>	<b>225</b>
<b>Anzahl Länder</b>	<b>17</b>		<b>16</b>		<b>24</b>	
		<b>(2020)</b>		<b>(2021)</b>		<b>(2022)</b>

## 2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Berichtszeitraum ist die Arbeit der Härtefallkommission nach außen dargestellt worden durch:

- Die Teilnahme der Geschäftsstelle - wie auch in den Vorjahren - an einer Fortbildungsmaßnahme beim Diakonischen Werk, in 2022 wieder in Präsenz. Ziel war es, die Geschäftsstellen- und Kommissionsarbeit den haupt- und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie den Migrationsberaterinnen und -beratern generell vorzustellen und die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren.
- Und die Teilnahme des Vorsitzenden am 17. Erfahrungsaustausch der bundesdeutschen Härtefallkommissionen in Präsenz.

## 3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle

### 3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte

Im Januar 2022 wandte sich ein tschadischer Staatsangehöriger an die Härtefallkommission. Der Petent lebte zu diesem Zeitpunkt ca. fünf Jahre in Deutschland und war seinerzeit als unbegleiteter, minderjähriger Ausländer eingereist. Als Begründung seiner Anrufung gab der Betroffene an, nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens nicht über ein Aufenthaltsrecht zu verfügen, obwohl er nach eigenen Angaben -nach Erlangung seines Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss- eine Ausbildungsplatzzusage zum Restaurantfachmann in Form eines Berufsausbildungsvertrags vorweisen könne.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde konnte durch die Geschäftsstelle ermittelt werden, dass der Petent nach Ablehnung seines Asylantrags bereits mehrfach aufgefordert wurde, seiner Mitwirkungspflicht hinsichtlich seiner Identitätsklärung und der Vorlage eines tschadischen Nationalpasses nachzukommen. Solange die Identität des Petenten ungeklärt ist, sei laut Zuwanderungsbehörde die Erteilung einer - potentiell in Betracht kommenden - sogenannten Ausbildungsduldung nach §§ 60c i.V.m. 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bei ihm nicht möglich.

Die Geschäftsstelle nahm diese Auskunft zum Anlass, Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen und ihn gezielt hinsichtlich seiner Mitwirkungsbereitschaft bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung zu befragen. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass theoretisch die o.g. Ausbildungsduldung in Betracht käme; allerdings nur bei einer geklärten Identität.

Letztlich kam der Petent den Forderungen der Geschäftsstelle und der Zuwanderungsbehörde sehr zeitnah nach und legte seinen tschadischen Nationalpass gegenüber der Zuwanderungsbehörde vor, sodass ihm eine Ausbildungsduldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt wurde (§ 60c Abs. 3 Satz 4 AufenthG). In dieser Zeit wird die Abschiebung ausgesetzt. Im Anschluss besteht dann die Möglichkeit für den Petenten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1a AufenthG zu erlangen.

Die Ausbildungsduldung nach §§ 60c i.V.m. 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG stellen sogenannte andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten im Sinne von § 12 Abs. 2 AuslAufnVO dar. Liegt eine solche Lösungsmöglichkeit vor, ist diese zwingend vorrangig anzuwenden und schließt eine Befassung durch die Härtefallkommission in diesem Fall aus.

## 3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung

Ein armenischer Staatsangehöriger wandte sich im Februar 2022 an die Härtefallkommission. Er reiste im Dezember 2014 in die Bundesrepublik ein. Der Petent begründete seine Anrufung mit der Furcht um sein Leben, sollte er nach Armenien zurückkehren müssen. Er habe dies auch bereits im Rahmen seines vorausgegangenen Asylverfahrens gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angegeben.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission setzte sich im Rahmen ihrer Vorprüfung unverzüglich mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde in Verbindung. Es ergab sich folgender Sachverhalt: Der im Jahr 2014 gestellte Asylantrag wurde vom BAMF in 2017 abgelehnt. Eine hiergegen erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos und wurde im Jahr 2019 rechtskräftig abgewiesen.

Der Petent wurde in der Folgezeit mehrfach und wiederholt von der Zuwanderungsbehörde aufgefordert, ein entsprechendes Ausreisedokument zu beschaffen und seiner gesetzlichen Ausreiseverpflichtung nachzukommen. Da der Betroffene dieser Forderung nicht Folge leistete, ordnete die zuständige Zuwanderungsbehörde die Wohnsitznahme in der Landesunterkunft für vollziehbar Ausreisepflichtige (LUK-A) in Boostedt an. Dieser Forderung kam der Betroffene allerdings (ebenfalls) nicht nach, machte gleichzeitig aber auch keine Hinderungsgründe gegenüber der Zuwanderungsbehörde geltend. In der Folgezeit hielt sich der Petent ohne gültige Duldungsbescheinigung im Bundesgebiet auf.

Die Geschäftsstelle nahm aufgrund dieser Erkenntnisse Kontakt mit dem Petenten auf und bat um Mitteilung, ob der Betroffene - neben den bereits, nicht berücksichtigungsfähigen, vorgetragenen asylrelevanten Gesichtspunkten- weitere härtefallbegründende Aspekte (z.B. soziale und/ oder wirtschaftliche Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse) anhand entsprechender Nachweise geltend machen könnte.

Der Petent teilte der Geschäftsstelle mit, dass er noch keinen Sprachkurs absolviert habe; auch ein armenischer Nationalpass als Identitätsdokument würde ihm nicht vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis o.ä. könne er ebenfalls nicht nachweisen. Er machte erneut ausschließlich asylrelevante Gesichtspunkte für die Anrufung der Härtefallkommission geltend und verwies die Geschäftsstelle auf den Inhalt seines Asylantrags.

Gemäß § 12 Abs. 2 AuslAufnVO ist die Anrufung der Härtefallkommission ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer das Ziel in einem anderen aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren erreichen kann oder konnte. Dies gilt insbesondere, wenn ausschließlich Gesichtspunkte vorgetragen werden, die im Rahmen eines Asylverfahrens oder Asylfolgeverfahrens zur Begründung der Furcht vor politischer Verfolgung gewürdigt worden sind oder zu würdigen wären.

Aufgrund dieser Sachlage, insbesondere dem Vorbringen von ausschließlich asylrelevanten Gesichtspunkten, die bereits im Rahmen eines Asylverfahrens gewürdigt worden sind, in Verbindung mit einer fehlenden Mitwirkung (unterbliebene Pass(ersatzpapier)beschaffung, Nichtbefolgen der Wohnsitzverpflichtung in der LUK-A), hat die Geschäftsstelle diesen Fall im Rahmen ihrer Vorprüfung mit offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten für eine Befassung in der Härtefallkommission bewertet. Die Anrufung wurde deswegen nach Beteiligung der Härtefallkommission gem. § 13 Abs. 3 AuslAufnVO zurückgewiesen.

### 3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission

Im November 2021 rief eine 30-jährige alleinerziehende, russische Staatsangehörige, gemeinsam mit ihren vier minderjährigen Kindern im Alter von 7 bis 13 Jahren, die Härtefallkommission an. Die Familie hielt sich zu diesem Zeitpunkt ca. 7 ½ Jahre im Bundesgebiet auf. Der Ehemann bzw. Kindsvater war seinerzeit noch gemeinsam mit der Familie nach Deutschland eingereist, verließ diese jedoch im Jahr 2016 und kehrte allein in die Russische Föderation zurück.

Die Familie machte eine Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse sowie ein bürgerschaftliches Engagement und eine gesellschaftliche Teilhabe als härtefallbegründende Aspekte geltend, nachdem der Asylantrag der Familie zuvor rechtskräftig abgelehnt wurde. Des Weiteren habe der Ehemann/ Kindsvater bereits mehrfach verlangt, dass seine Frau und die Kinder zu ihm in die Russische Föderation zurückkehren sollten, was von ihnen nicht gewollt wurde.

Die Petentin verfügt über Deutschkenntnisse B1 und hat einen Einbürgerungstest mit gutem Ergebnis abgeschlossen. Des Weiteren hat sie an diversen Berufsvorbereitungsmaßnahmen teilgenommen und ist in beeindruckender Form nachhaltig darum bemüht, dauerhaft am Arbeitsprozess teilnehmen zu wollen. Sie wird zeitnah einen

Bundesfreiwilligendienst absolvieren, möchte perspektivisch den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss erwerben und im Anschluss eine Ausbildung beginnen. Eine Prognoseentscheidung hinsichtlich einer zu erwartenden, dauerhaften Teilnahme am Arbeitsprozess fällt daher positiv aus.

Neben den Herausforderungen einer alleinerziehenden Mutter dolmetscht die Petentin ehrenamtlich für verschiedene Behörden und Einrichtungen und gibt darüber hinaus Hilfestellungen (z.B. Begleitung bei Behördengängen oder Nachhilfeunterricht für Schulkinder) bei der Integration von neu Zugewanderten. Ein bürgerschaftliches Engagement und die gesellschaftliche Teilhabe sind bei der Petentin somit besonders stark ausgeprägt.

Die vier Kinder sind hier aufgewachsen, besuchen allesamt eine Schule und entwickeln sich altersgerecht. Auch dieser Umstand ist den Erziehungsleistungen der Petentin zuzurechnen und entsprechend zu würdigen.

Diese Gesamtumstände führten dazu, dass die Härtefallkommission ein Ersuchen für die Mutter und die vier Kinder an die zuständige Ministerin richtete.

### 3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission

Ein armenisches Ehepaar wandte sich über ihren Rechtsanwalt an die Härtefallkommission.

Die Eheleute, die im August 2016 nach Deutschland eingereist sind und erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, gaben an, dass ihnen eine Ausreise in ihr Herkunftsland aufgrund der familiären Verbundenheit zu ihren hier lebenden Kindern und Enkelkindern unzumutbar sei. In Armenien wären sie auf sich alleine gestellt. Des Weiteren habe nicht nur ihre soziale, sondern auch ihre wirtschaftliche Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse mittlerweile vollständig stattgefunden. Beide Eheleute hätten sich Sprachkenntnisse angeeignet und würden einer Beschäftigung nachgehen.

Nach Durchsicht der übersandten Ausländerakten stellte sich heraus, dass der Rechtsanwalt zuvor einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG mit gleichlautender Begründung, wie sie in der Härtefallanrufung vorgetragen wurde, gestellt hatte. Dieser Antrag wurde bereits von der Zuwanderungsbehörde abgelehnt.

Für eine Entscheidung durch die Härtefallkommission, ob bei dem Ehepaar dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, war daher ihre Lebens- und Arbeitssituation in Deutschland zu betrachten. Wesentliche Kriterien nach den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission sind neben einem langjährigen Aufenthalt -in der Regel nicht unter fünf Jahren- die Integrationsleistungen. Dazu gehören grundsätzlich die erworbenen Sprachkenntnisse sowie die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung in Deutschland. Diese Kriterien waren bei den Eheleuten

eher gering ausgeprägt. Die Eheleute haben seit Einreise in Deutschland durchgehend staatliche Leistungen erhalten und sind bis zur Entscheidung durch die Härtefallkommission nie leistungsfrei gewesen. Auch die gesellschaftliche Integration war nicht als besonders stark ausgeprägt zu erkennen.

Die Geschäftsstelle hat daher weitergehend geprüft, ob evtl. besondere Belastungen bei den Eheleuten vorliegen, die über solche hinausgehen, die mit der Ausreisepflicht regelmäßig verbunden sind, wie z.B. die Trennung von hier mit einem gesicherten Aufenthaltstitel lebenden engen Verwandten und eine damit verbundene Unzumutbarkeit des Lebens im Herkunftsland ohne dortige soziale Bezüge und realistische Möglichkeiten in Freiheit und Würde den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Da die Petenten angaben, dass Kinder und Enkelkinder in Deutschland leben würden, wurde um Übersendung entsprechender Nachweise (u.a. Kopien der Aufenthaltstitel) sowie einer Stellungnahme hinsichtlich der Unzumutbarkeit des Lebens im Herkunftslands gebeten. Beide Nachweise wurden -trotz wiederholter Aufforderung der Geschäftsstelle- in der Folgezeit nicht vorgelegt. Des Weiteren ergab sich aus den Unterlagen des vorausgegangen, negativen Asylverfahrens, dass die Petenten noch ein Haus in Armenien besitzen und auf ein großes, familiäres Netzwerk vor Ort zurückgreifen könnten.

Diese Gesamtschau führte dazu, dass die Härtefallkommission entschied, kein Ersuchen an die zuständige Ministerin zu richten.





